



Hygienekonzept der Zweifachsporthalle des Sonderpädagogischen Förderzentrum Pulling

1. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- a) Die Regelungen nach der aktuell gültigen bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und sonstigen einschlägigen allgemeinen Richtlinien sind zwingend einzuhalten.
- b) Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen den einzelnen Personen; dies gilt auch in den Umkleiden und Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätte. Die Nichteinhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (z. B. Personen des eigenen Hausstands). Beim Sportbetrieb ist der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht zwingend einzuhalten.
- c) Darüber hinaus sind zur Reduzierung der Übertragungsmöglichkeit die allgemein bekannten Hygienemaßnahmen (u. a. Hände waschen mit Seife und laufendem Wasser) regelmäßig, konsequent und im erforderlichen Umfang durchzuführen. In den Sanitäranlagen besteht die Möglichkeit, die Hände mit (Flüssig-) Seife und fließendem Wasser zu waschen.
- d) Ausgeschlossen vom Betreten der Halle und der Teilnahme am Sportbetrieb sind
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen).Sollten die Nutzer der Sportstätte/Sportanlage während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.
- e) Es dürfen sich maximal 20 Personen gleichzeitig in einer Halleneinheit aufhalten. In Kampfsportarten, in denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, darf die Trainingsgruppe maximal 5 Personen umfassen. Der Sportbetrieb soll in festen Trainingsgruppen erfolgen.
- f) Zuschauer sind nicht erlaubt.

2. Umsetzung der Schutzmaßnahmen

- a) In geschlossenen Räumlichkeiten ist grundsätzlich eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung, dies gilt auch für Kinder ab 6 Jahren. Eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung ist auch beim Betreten und Verlassen der Sportanlage, insbesondere auch in den Eingangsbereichen, zu tragen. Der jeweilige Übungsleiter/Trainer ist dafür verantwortlich, dass die maximale Belegungszahl (siehe Ziff. 1e) zwingend eingehalten bzw. zu keinem Zeitpunkt überschritten wird und die Abstandsregeln eingehalten werden. In Gängen, Vorräumen etc. ist der Aufenthalt auf ein Minimum zu beschränken.

- b) Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist vom jeweiligen Übungsleiter/Trainer eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) jeder anwesenden Person und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen.
Die einzelnen Listen sind nach Ende der Übungseinheit in das bereitgestellte Behältnis zu werfen. Unabhängig davon ist die Anwesenheit auf der ausgelegten Anwesenheitsliste zu vermerken.

Eine Übermittlung dieser Informationen wird ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation wird so verwahrt, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten werden nach Ablauf eines Monats vernichtet.

- c) Es ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
- d) Die Übungseinheiten einer Trainingsgruppe sind auf maximal 120 Minuten zu beschränken. In den letzten 15 Minuten der Übungseinheit sind Lüftungsmaßnahmen durchzuführen. Während dieser Zeit ist die Sporthalle zu verlassen. Nach jeder Belegung sind Lüftungsmaßnahmen durchzuführen. Nach Möglichkeit sollte auch während des Trainingsbetriebs gelüftet werden.
- e) Der Landkreis Freising stellt ausschließlich Großgeräte (Tore, Kästen, Bänke etc.) zu Verfügung. Falls andere Sportgeräte oder Ausstattung erforderlich sind, sind ausschließlich vereinseigene oder private Gegenstände/Geräte usw. zu verwenden. Bei Übungen am Boden sind eigene Matten zu verwenden. Falls schulische Matten verwendet werden, müssen eigene Handtücher untergelegt werden. Die benutzten Sportgeräte sind - insbesondere bei einer gemeinsamen Nutzung durch mehr als eine Person - nach jeder Nutzung durch den Verein zu desinfizieren. Bei gemeinsam benutzten Bällen oder Geräten sollen Pausen zur Desinfektion der Hände, Bälle und Geräte genutzt werden.
- f) Die Duschen bleiben geschlossen. Die WC-Anlagen stehen zur Verfügung. Umkleiden dürfen nur zum Wechseln der Schuhe und Ablegen von Jacken und Mänteln genutzt werden. Die Aufenthaltsdauer ist auf das Minimum zu begrenzen. Die Teilnehmer sollen bereits in Sportkleidung zur Sporthalle kommen.
- g) Flächen, wie Türklinken, Handläufe und auch die Sanitärräume, werden regelmäßig und konsequent durch den Landkreis Freising gereinigt. Die allgemeinen Reinigungsleistungen erfolgen täglich bzw. regelmäßig auf der Basis der aktuell gültigen Vorgaben.

Freising, den 16.09.2020
Landkreis Freising
SG 63 - Schulverwaltung, Liegenschaften